



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Formulierte Gesetzesinitiative „Für eine Umfahrungsstrasse Allschwil“; Zustimmung zur Initiative**

Datum: 8. April 2014

Nummer: 2014-119

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2014/119

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Formulierte Gesetzesinitiative „Für eine Umfahrungsstrasse Allschwil“; Zustimmung zur Initiative

Vom 08. April 2014

1. Zustandekommen und Wortlaut der Initiative

Mit Verfügung vom 17. Februar 2009, publiziert im Amtsblatt vom 19. Februar 2009, hat die Landeskanzlei festgestellt, dass die formulierte Gesetzesinitiative „Für eine Umfahrungsstrasse Allschwil“ den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Mit Verfügung der Landeskanzlei vom 14. Mai 2009, publiziert im Amtsblatt vom 22. Mai 2009, wurde das Zustandekommen der Initiative festgestellt. Im Sinne der §§ 64 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GpR, SGS 120) ist die Initiative somit formell gültig zu Stande gekommen.

Gegenstand der Initiative ist die Planung, Projektierung und Realisierung der Umfahrung der Gemeinde Allschwil mit besonderer Dringlichkeit. Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

„Das Strassengesetz vom 24. März 1986 wird wie folgt ergänzt:

§ 43c Umfahrungsstrasse Allschwil

¹ Zur Entlastung von über grossem Strassenverkehr plant, projektiert und baut der Kanton die Umfahrung der Gemeinde Allschwil mit besonderer Dringlichkeit.

² Planung und Projektierung sind unter Berücksichtigung der raumplanerischen Anforderungen der Agglomeration Basel so zu treffen, dass die errichtete Strasse als Teil des kantonalen oder nationalen Strassennetzes (Hochleistungsstrasse, Hauptverkehrsstrasse) betrieben werden kann. Der Anschluss an die Nationalstrasse A3 (Nordtangente Basel) ist sicherzustellen.

³ Bei der Anwendung von Gesetzen, die zusätzlich zum Strassengesetz zu beachten sind, ist die Vorgabe der Realisierung der Umfahrungsstrasse Allschwil zu beachten.

⁴ Der Kanton stellt die Finanzierung der Gesamtkosten durch Investitionskredite sicher. Er kann sich um Bundesbeiträge oder die Kostenübernahme durch den Bund bemühen.

⁵ Planung, Projektierung, Landerwerb und Bauarbeiten sind unverzüglich an die Hand zu nehmen. Sie sind beförderlich voranzutreiben.

⁶ Der Regierungsrat erstattet dem Landrat über die eingeleiteten Schritte und über den Sachstand mindestens halbjährlich Bericht“.

2. Rechtsgültigkeit der Initiative

Am 11. August 2009 unterbreitete der Regierungsrat dem Landrat fristgerecht (§ 78 GpR) die Vorlage zur Rechtsgültigkeit der formulierten Initiative. Mit Beschluss Nr. [1397](#) (Vorlage [2009/205](#)) vom 15. Oktober 2009 hat der Landrat das Volksbegehren in Form der oben genannten Initiative für rechtsgültig erklärt.

3. Verlängerungen der Behandlungsfrist

Formulierte Begehren werden in Form und Inhalt unverändert innert 18 Monaten dem Volk zur Abstimmung vorgelegt. Das Gesetz regelt die Ausnahmen und die Säumnisfolgen (§ 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung, SGS 100).

Im Fall der formulierten Gesetzesinitiative „Für eine Umfahrungsstrasse Allschwil“ wäre der letztmögliche Abstimmungstermin auf den 28. November 2010 gefallen. Der Landrat kann aber nach Gesetz im Einverständnis mit dem Initiativkomitee eine Verlängerung oder Unterbrechung der Behandlungsfrist anordnen (§ 78a Abs. 3 GpR). Eine solche Verlängerung bzw. Unterbrechung bis 31. Dezember 2011 hat der Landrat am 27. Januar 2011 beschlossen (Beschluss Nr. [2398](#), Vorlage [2010/349](#)). Am 09. Februar 2012 hat er eine weitere Verlängerung bzw. Unterbrechung bis 30. September 2013 beschlossen (Beschluss Nr. [355](#), Vorlage [2011/372](#)).

Grund für die Unterbrechungen der Behandlungsfrist war ein parallel laufender Planungsprozess: Mit dem Landratsbeschluss vom 26. März 2009 wurde der Kantonale Richtplan Basel-Landschaft erlassen und am 8. September 2010 vom Bundesrat genehmigt. Mit dem Erlass wurde die Südumfahrung Basel nicht als Trasseesicherung in den Richtplan aufgenommen. Im Gegenzug hat der Landrat eine umfassende Planung in Auftrag gegeben, welche auch den Perimeter der Umfahrungsstrasse Allschwil umfasste und inhaltlich sowie im Planungsprozess breiter angelegt werden sollte.

Diese Planung ist unter der Projektbezeichnung „Entwicklungsplanung Leimental – Birseck – Allschwil“ (ELBA) 2010 gestartet und in den folgenden Jahren in einem umfassenden Prozess vorangetrieben worden. Die nun vorliegenden Erkenntnisse aus dem Prozess ELBA ermöglichen eine inhaltliche Beurteilung des Anliegens der Initiative, so dass diese nun zur Abstimmung vorgelegt werden kann. Auch das Initiativkomitee ist nicht an einer weiteren Verlängerung der Behandlungsfrist interessiert.

4. Verhältnis der Planung ELBA zum Anliegen der Initiative

4.1. Gegenstand und Stand der Landratsvorlage ELBA

Gegenstand der Landratsvorlage ELBA sind einerseits Anpassungen des Kantonalen Richtplans und andererseits Planungs- und Projektierungskredite. Mit diesen Beschlüssen werden die Grundlagen zur Umsetzung der zu wählenden Stossrichtung geschaffen.

Bevor die Vorlage vom Regierungsrat zuhanden des Landrates verabschiedet werden kann, ist unter Berücksichtigung von Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung ("Information und Mitwirkung") eine öffentliche Vernehmlassung durchzuführen. Diese Vernehmlassung läuft in der Zeit vom 06. März bis 02. Juni 2014 parallel zur Überweisung der vorliegenden Vorlage an den Landrat.

4.2. Stossrichtungen als Resultat aus ELBA

Mit der Landratsvorlage ELBA werden dem Landrat drei Stossrichtungen der zukünftigen Entwicklung des Perimeters zur Auswahl unterbreitet:

- die *Stossrichtung Umbau*
- die *Stossrichtung Ausbau*
- die *Stossrichtung Ausbau inkl. Trasseesicherung äussere Tangente*

Für nähere Erläuterungen zu den Stossrichtungen und weiteren Resultaten des Prozesses ELBA sei an dieser Stelle auf den in der Vernehmlassung befindlichen Entwurf der ELBA-Landratsvorlage verwiesen.

Der Regierungsrat zeigt darin auf, dass er beabsichtigt, auf Grund der im Prozess gewonnenen Erkenntnisse dem Landrat zu empfehlen, die Stossrichtung „Ausbau inkl. Trasseesicherung äussere Tangente“ weiter zu verfolgen.

4.3. Behandlung der Umfahrungsstrasse Allschwil in ELBA

Die von der Initiative geforderte Umfahrungsstrasse Allschwil findet sich in zwei Teilabschnitten in den ELBA-Resultaten: Der Zubringer Allschwil bzw. Bachgraben (Verkehrskorridor Allschwil Nord – St. Johann) findet sich in den allen drei Stossrichtungen gemeinsamen Elementen und soll unabhängig vom Stossrichtungsentscheid realisiert werden.

Die Fortsetzung der Umfahrungsstrasse findet sich als „Abschnitt Tunnel Allschwil“ der Massnahme „Stadtnahe Tangente“ in den Stossrichtungen „Ausbau“ sowie „Ausbau inkl. äussere Tangente“. Das gesamte Anliegen der Initiative ist somit mit diesen beiden Stossrichtungen voll kompatibel.

Die Initiative deckt sich also mit der Empfehlung des Regierungsrates im Prozess ELBA bzw. beabsichtigt die gesetzliche Sicherung einer Massnahme aus der entsprechenden Stossrichtung. Sie steht damit im Einklang mit den Erkenntnissen, welche der Regierungsrat aus dem Prozess ELBA gewonnen hat.

4.4. Finanzierung

Es ist beabsichtigt, mit der Landratsvorlage ELBA neben den inhaltlichen Beschlüssen einen Planungs- und Projektierungskredit zu beantragen. Es handelt sich um Mittel für die Arbeiten, welche in den nächsten sechs Jahren anstehen. Beantragt werden 10.7 bzw. 10.8 Mio. CHF. Dieser Kredit umfasst (gemäss obigen Ausführungen je nach Stossrichtung ganz oder teilweise) auch Mittel für Planung und Projektierung der Umfahrungsstrasse Allschwil.

Die Kosten für die Umsetzung der verkehrlichen Massnahmen wurden in ELBA systematisch geschätzt, soweit dies aufgrund des frühen Planungsstandes möglich war. In der aktuellen Bearbeitungsphase ist der Fokus vor allem auf relative Unterschiede zwischen den beiden Stossrichtungen gelegt worden. Bei den Schätzungen wurden zusätzliche Wünsche, welche oftmals an Verkehrsprojekte herangetragen werden, nicht berücksichtigt, da sie aus regionaler Perspektive und für die Erreichung der in ELBA gesteckten Zielsetzungen nicht notwendig sind. Hingegen wurden zusätzliche Kosten wie Landerwerb in Abhängigkeit einer Massnahmenkategorisierung (z.B. Hochleistungsstrasse, Tram im Vorortsbereich, etc.) anteilmässig berücksichtigt.

Für die Umsetzung des Projekts Umfahrungsstrasse Allschwil gemäss Initiative sind Kosten in der Grössenordnung von 430 Mio. CHF zu erwarten (Zubringer Allschwil bzw. Bachgraben 180 Mio. CHF und Abschnitt Tunnel Allschwil der stadtnahen Tangente 250 Mio. CHF). Diese Abschätzung bezieht sich auf die Preisbasis Oktober 2012 und ist mit erheblichen Unsicherheiten behaftet (mind. +/- 50%), da noch kein konkretes Projekt vorliegt. Im Rahmen der Planungs- und Projektierungsarbeiten wird diese Abschätzung sukzessive zu konkretisieren sein und in den erforderlichen Kreditvorlagen zu Handen des Landrats entsprechend ausgewiesen. Noch nicht einkalkuliert sind allfällige Beiträge Dritter. Diese sind im Rahmen der ersten Planungsstufen zu klären.

Voraussetzung für die Realisierung ist aus heutiger Sicht eine Spezialfinanzierung, mit der sichergestellt wird, dass die ordentliche Investitionsrechnung nicht belastet wird. Diese ist mit einer späteren Landratsvorlage im Detail aufzuzeigen und zu beschliessen. Ob es sich um einen generellen Ansatz für verschiedene Infrastrukturprojekte oder um eine Projektfinanzierung, wie sie beispielsweise im Falle der H2 Pratteln – Liestal zur Anwendung kam, handeln wird, ist noch offen.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident: Wüthrich

der Landschreiber: Vetter

Beilagen

⌘ Entwurf eines Landratsbeschlusses

Landratsbeschluss

**über die Formulierte Gesetzesinitiative „Für eine Umfahrungsstrasse Allschwil“;
Zustimmung zur Initiative**

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der formulierten Gesetzesinitiative „Für eine Umfahrungsstrasse Allschwil“ wird zugestimmt.
2. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, der Gesetzesinitiative zuzustimmen.

Liestal,

Im Namen des Landrates

die Präsidentin:

der Landschreiber: